

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

**Auflage zur öffentlichen Einsicht gemäß § 20 iVm
§ 17 Abs 7 UVP-G 2000**
(zu Kennzeichen WST1-U-796/141-2025)

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Trumau“ wurde nach § 17 UVP-G 2000 mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2018, W102 2145728-1/55E, genehmigt.

Über die ordnungsgemäß angezeigte Fertigstellung des „Windpark Trumau“ und im Verbund zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 geführt und mit Bescheid vom 18. Juni 2025, WST1-U-796/141-2025, abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Trumau, Ebreichsdorf und Moosbrunn sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.